

# Hajj und 'Umrah

Die Pilgerfahrt zum Haus Allahs

Von

Muhammad S. Al-Almany

Überarbeitet von:

Farouk Abu Anas

Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern  
in Rabwah/ Riadh (Saudi-Arabien)

**islamhouse**.com

1428-2007

*Der Islam für Alle zugänglich!*

© **Muhammad S. Abu Abdurrahman Al-Almany, 2006**

Der hier vorliegende Text darf in unveränderter Form vervielfältigt und verbreitet werden.

Für Änderungen des Textes muß die Erlaubnis des Autors eingeholt werden.

I

*Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers  
Alles Lob gebührt Allah, und Segen und Heil auf dem  
Gesandten Allahs*

## *Einleitung*

Diese kurze Zusammenfassung betreffend die Pilgerfahrt im Islam (Hajj) sowie die kleine Pilgerfahrt ('Umrah) soll eine praktische Hilfe für meine muslimischen Brüder und Schwestern sein. Alle hier aufgeführten Punkte entsprechen dem Qur'an und der Sunnah unseres Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) und stimmen mit den Taten des Gesandten Allahs (Segen und Heil auf ihm) während seiner Pilgerfahrt (Hajj al Wadaa'a) sowie mit seinen Aussagen überein. Es wurde in dieser Zusammenfassung auf die Angabe der einzelnen Beweise verzichtet, um sie möglichst kurz zu halten. Die Beweise für die aufgeführten Punkte sind im Qur'an sowie in den bekannten Büchern der Überlieferungen

des Propheten (Segen und Heil auf ihm) zu finden und können jederzeit nachgeprüft werden.

Es wurden für diese Zusammenfassung unter Anderem folgende Bücher genutzt:

- ▶ Minhaaj al Muslim<sup>1</sup>
- ▶ Daliil al Haaj wa-l Mu'tamir<sup>2</sup>
- ▶ Fataawaa al Lajna al Daaima li-l Buhuuth wa-l Iftaa<sup>3</sup>.

In dieser Zusammenfassung sind die Handlungen, welche Pflichten darstellen, die für einen gültigen Hajj oder eine gültige 'Umrah erfüllt werden *müssen*, sowie die Handlungen entsprechend dem Vorbild des Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm), die keine unabdingbare Pflicht und deren Erfüllung somit keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Hajj oder der 'Umrah sind, aufgeführt. Es soll allerdings daran erinnert werden, daß uns das Ausführen der Sunnah-Handlungen, die keine Pflicht darstellen, mit entsprechender Absicht (Niyah) das Wohlgefallen Allahs einbringt und es somit die Belohnung bei Allah vervielfachen kann. Außerdem ist das Befolgen der Sunnah in all ihren Details eine der grundlegenden Dinge unserer Religion, und jede Vernachlässigung einer einzelnen Sunnah stellt eine Vernachlässigung der Religion an sich dar.

---

<sup>1</sup> Autor: Abu Bakr al Jasaairi

<sup>2</sup> Zusammengestellt von: Talaal bin Ahmad Al 'Aqil

<sup>3</sup> Zusammenstellung von: Ahmad bin 'Abdur-Rasaaq Ad-Dwaisch

Wie für alle Taten, von denen wir hoffen, daß sie von Allah angenommen werden, um uns im Jenseits zu nutzen, so gilt es auch für den Hajj und die 'Umrah, die **zwei Voraussetzungen für die Annahme Allahs der guten Taten des Muslim** zu erfüllen. Diese sind:

**1. Al Ikhlaas** (Die Reinheit der Absicht): Dies bedeutet, die jeweilige Tat aufrichtig und *einzig und allein* für die Zufriedenheit und das Wohlgefallen Allahs und in Hoffnung auf Seine Belohnung auszuführen.

Es ist somit erforderlich, seine Absicht (*Niyah*) von jedem anderen Grund für die Ausführung dieser Tat zu reinigen und zu befreien, so daß die Absicht für die jeweilige Handlung nicht vom Streben nach irgendetwas außer dem Wohlgefallen Allahs, wie beispielsweise persönlichem Gewinn an Reichtum oder Ansehen im Diesseits, verunreinigt wird. Allah der Erhabene sagt:

﴿ وَمَا أُمِرُوا إِلَّا لِيَعْبُدُوا اللَّهَ مُخْلِصِينَ لَهُ الدِّينَ ﴾ :

*"Und nichts anderes wurde ihnen befohlen, als Allah zu dienen, Ihm allein und aufricht die Religion widmend."*  
(Qur'an 98: 5)

**2. Al Mutaaba'ah** (Die Befolgung): Dies bedeutet, die jeweilige Tat in vollständiger Übereinstimmung mit dem Qur'an, den Aussagen und dem Beispiel des Propheten Muhammad (*Segen und Heil auf ihm*) auszuführen, ohne

etwas wegzulassen oder hinzuzufügen. Allah der Erhabene sagt:

﴿ وَمَا آتَاكُمُ الرَّسُولُ فَخُذُوهُ وَمَا نَهَاكُمْ عَنْهُ فَانْتَهُوا وَاتَّقُوا اللَّهَ إِنَّ اللَّهَ شَدِيدُ

الْعِقَابِ ۝۷﴾

*"Und was immer der Gesandte euch gibt, so nehmt es, und was immer er euch untersagt, dessenenthaltet euch. Und fürchtet Allah. Gewiß, Allah ist streng im Strafen."* (Qur'an 59: 7)

Und der Prophet (Segen und Heil auf ihm) sagte:

( )". "

*"Wer eine Tat ausführt, die nicht von dieser, unserer Angelegenheit (der Religion) ist, so ist sie (die Tat) zurückgewiesen (also von Allah nicht angenommen)."*<sup>4</sup>

Für das Erfüllen dieser Voraussetzung (*Al Mutaaba'ah*) ist es erforderlich, daß sich die jeweilige Handlung in den folgenden sechs Punkten mit dem Qur'an, den Aussagen und dem Beispiel des Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) im Einklang befindet:

1. ► Grund der Handlung
2. ► Art<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Überliefert von Al-Bukhaarii und Muslim

<sup>5</sup> Indem man beispielsweise *kein* Pferd als Schlachtopfer erbringt, wenn ein Schaf verlangt ist

3. ► Anzahl
4. ► Art und Weise der Ausführung der jeweiligen Handlung
5. ► Zeit der Handlung
6. ► Ort der Handlung

Diese beiden Voraussetzungen (*Al Ikhlāas* und *Al Mutaaba'a*) müssen erfüllt sein, damit Allah eine gute Tat des Muslim akzeptiert und annimmt und damit ihn diese im Jenseits vor dem Feuer schützt und ihn der Ewigkeit im Paradies näher bringt.

Bemühen wir uns also um die Erfüllung dieser zwei Pflichten während unserer Pilgerfahrt (Hajj), damit diese bei Allah angenommen sein möge, denn der Gesandte Allahs (Segen und Heil auf ihm) sagte:

***"Es gibt keine (geringere) Belohnung für den frommen (bei Allah angenommenen) Hajj, als das Paradies."***<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Überliefert von Al Bukhaari

## *Vorraussetzungen für die Pflicht des Hajj*

Das im Leben eines Menschen einmalige Ausführen der großen Pilgerfahrt (Hajj) wird für den Einzelnen zur Pflicht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. ► **Der Islam:** Der Hajj ist eine Pflicht nur für Muslime. Auch ist es nur Muslimen erlaubt, Makkah zu betreten.
2. ► **Gesunder Menschenverstand (Al 'Aql):** Der Hajj ist nur für denjenigen eine Pflicht, der voll zurechnungsfähig ist.
3. ► **Volljährigkeit (Al Buluugh):** Die Volljährigkeit im Islam ist bei Männern mit der ersten Ejakulation und bei Frauen mit der ersten Regelblutung gegeben oder bei deren Ausbleiben bei Erreichen des Alters, in dem diese normalerweise eintreten.
4. ► **Fähigkeit zur Durchführung des Hajj (Al Istitaa'ah):** Die Fähigkeit umfasst die körperliche sowie die finanzielle Fähigkeit und das Vorhandensein eines Transportmittels sowie eines sicheren Transportweges.



## 5.► Die persönliche Freiheit (Al-Hurriyah)

**Für Frauen gilt 6. Begleitung eines muslimischen Mahrams:** Nach islamischer Regelung gilt als Mahram für die Frau außer ihrem Ehemann jeder nach islamischer Regelung volljährige, voll zurechnungsfähige männliche Verwandte, dem es nach islamischer Gesetzgebung **lebenslang** verboten ist, diese zu heiraten. Dazu gehören beispielsweise ihr Vater, ihr Bruder, ihr Sohn, Ehemann ihrer Mutter, Sohn des Ehemanns ihrer Mutter etc.

## Säulen der 'Umrah und des Hajj

### Säulen der 'Umrah:

- 1- Ihraam-Zustand<sup>7</sup>
- 2- Siebenmaliges Umrunden der Ka'bah<sup>8</sup>
- 3- Gehen der sieben Strecken zwischen Safa und Marwah<sup>9</sup>

### Säulen des Hajj:

- 1- Ihraam-Zustand
- 2- Siebenmaliges Umrunden der Ka'bah
- 3- Gehen der sieben Strecken zwischen Safa und Marwah
- 4- Aufenthalt in 'Arafah<sup>10</sup>

Diese hier aufgeführten Säulen müssen für eine gültige 'Umrah bzw. für einen gültigen Hajj vollständig erfüllt werden. Eine Säule gilt dann als erfüllt, wenn alle zu ihr gehörenden Pflichten ausgeführt wurden. Der Hajj oder die 'Umrah einer Person ist solange unvollständig bzw. ungültig, bis sie *alle* der jeweiligen Säulen tatsächlich erfüllt hat. Die Nichterfüllung einer *Säule* kann *nicht* durch ein Sühneopfer kompensiert werden.

---

<sup>7</sup> Al Ihraam

<sup>8</sup> At-Tawwaaf

<sup>9</sup> As-Sa'i

<sup>10</sup> Al Wuquufu bi 'Arafah

# 1. Säule: Ihraam- (Absichts-) Zustand (Al Ihraam)

## Pflichten

### 1- Die Absicht (Niya):

Die richtige Absicht (Niyah) ist Voraussetzung dafür, daß Allah eine gute Tat annimmt und diese uns am Jüngsten Tag nutzt. Jede gute Tat soll einzig und allein für die Zufriedenheit und das Wohlgefallen Allahs und in Hoffnung auf Seine Belohnung ausgeführt werden.

### 'Umrah:

Hat man die Absicht, **die kleine Pilgerfahrt**<sup>11</sup> zu verrichten, so kann man in der ersten Talbiyah<sup>12</sup> die folgenden Worte sprechen:

**"Labaik Allahumma labaik 'Umrah."**

*"Hier bin ich O Allah, hier bin ich für die 'Umrah."*

### Hajj:

#### **At-Tamatu'**

Hat man die Absicht, zunächst die **'Umrah und dann den Hajj** zu verrichten (**At-Tamatu'**), so kann man in der ersten Talbiyah die Worte sprechen:

---

<sup>11</sup> 'Umrah

<sup>12</sup> siehe Punkt Nr. 4 At-Talbiyah

**"*Labaiik Allahumma labaiika 'Umratan mutamti'an bihaa ila-l Hajj.*"**

"Hier bin ich O Allah, hier bin ich für die 'Umrah (ungefähre Übersetzung:) mit Unterbrechung des Ihraam-Zustands bis zum Hajj."

**Erklärung:** Diese Art der Verrichtung des Hajj bedeutet, die 'Umrah vollständig zu verrichten und dann den Ihraam-Zustand mit dem Kürzen der Haare zu verlassen, um sich dann zum Hajj am 8. Tag des Monats Dhi-l Hijjah erneut in den Ihraam-Zustand zu begeben, jedoch am jeweiligen Standort und ohne Beachtung einer Grenze (Miiqaat). Dann wird der Hajj verrichtet, wobei am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah **nach** dem *Tawwaaf al Ifaadhah* **auch** der Sa'ii verrichtet wird. Zur Verrichtung dieser Art des Hajj gehört das Erbringen eines Schlachtopfers. Ist das Erbringen eines Schlachtopfers nicht möglich, so müssen drei Tage während des Hajj gefastet werden und sieben Tage nach der Rückkehr.

**Hinweis:** Der *Tawwaaf al Ifaadhah* muß **nicht zwingend** am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah verrichtet werden und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Jedoch ist zu beachten, daß man den Ihraam-Zustand des Hajj erst vollständig mit der Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadhah* verläßt, was bedeutet, daß bis zu dessen Erfüllung Geschlechtsverkehr verboten bleibt.

Diese Art der Verrichtung des Hajj (At-Tamatu') war die bevorzugte Art des Propheten (Segen und Heil auf ihm) und seiner Gefährten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen allen).

### Al Qiraan

Hat man die Absicht, die **'Umrah in Verbindung mit dem Hajj** zu verrichten (**Al Qiraan**), so kann man in der ersten Talbiyah die Worte sprechen:

**"Labaik Allahumma labaik 'Umratan wa Hajjan."**

"Hier bin ich O Allah, hier bin ich für die 'Umrah und den Hajj."

**Erklärung:** Diese Art der Verrichtung des Hajj bedeutet, den sog. "Ankunftstawwaaf"<sup>13</sup> zu vollziehen und dann den Sa'ii<sup>14</sup> gleichzeitig für die 'Umrah **und** den Hajj zu verrichten. Man kürzt dann aber **nicht** die Haare und bleibt somit im Ihraam-Zustand und vervollständigt ab dem 8. Tag des Monats Dhi-l Hijjah die Rituale des Hajj, **ohne** am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah nach dem *Tawwaaf al Ifaadhah* den Sa'ii zu verrichten, da dieser Sa'ii schon erfüllt wurde. Zur Verrichtung dieser Art des Hajj gehört das Erbringen eines Schlachtopfers. Ist das Erbringen eines Schlachtopfers nicht möglich, so müssen drei Tage

---

<sup>13</sup> *Tawwaaf al Quduum*, Tawwaaf: siebenmaliges Umrunden der Ka'bah

<sup>14</sup> *Sa'ii*: Gehen der sieben Strecken zwischen Safa und Marwah

während des Hajj gefastet werden und sieben Tage nach der Rückkehr.

**Hinweis:** Es besteht bei dieser Art des Hajj die Möglichkeit, den Sa'ii anstatt zu Beginn zusammen mit dem "Ankunftstawwaaf" später zusammen mit dem *Tawwaaf al Ifaadhah* zu verrichten. Der *Tawwaaf al Ifaadhah* muß **nicht zwingend** am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah verrichtet werden und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Jedoch ist zu beachten, daß man den Ihraam-Zustand des Hajj erst vollständig mit der Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadhah* verläßt, was bedeutet, daß bis zu dessen Erfüllung Geschlechtsverkehr verboten bleibt.

### **Al Ifraad**

Hat man die Absicht, lediglich den **Hajj** (ohne 'Umrah) zu verrichten (**Al Ifraad**), so kann man in der ersten Talbiyah die Worte sprechen:

***"Labaik Allahumma labaik Hajjan."***

*"Hier bin ich O Allah, hier bin ich für den Hajj."*

**Erklärung:** Diese Art der Verrichtung des Hajj bedeutet, den "Ankunftstawwaaf"<sup>15</sup> und den Sa'ii für den Hajj zu verrichten und im Ihraam zu verbleiben, bis man ab dem 8. Tag des Monats Dhi-l Hijjah die Rituale des Hajj vervollständigt, **ohne** am 10. Tag des

---

<sup>15</sup> Tawwaaf al Quduum

Monats Dhi-l Hijjah nach dem *Tawwaaf al Ifaadhah* den Sa'ii zu verrichten, da dieser Sa'ii schon erfüllt wurde. Diese Art des Hajj macht **kein** Schlachtopfer nötig, da keine 'Umrah mit dem Hajj verrichtet wurde.

**Hinweis:** Es besteht bei dieser Art des Hajj die Möglichkeit, den Sa'ii anstatt zu Beginn mit dem "Ankunftstawwaaf" später zusammen mit dem *Tawwaaf al Ifaadhah* zu verrichten. Außerdem muß der *Tawwaaf al Ifaadhah* **nicht zwingend** am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah verrichtet werden und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Jedoch ist zu beachten, daß man den Ihraam-Zustand des Hajj erst vollständig mit der Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadhah* verläßt, was bedeutet, daß bis zu dessen Erfüllung Geschlechtsverkehr verboten bleibt.

### 2- Ihraam-Zustand ab der Grenze (Al Miiqaat):

Jeder, der den Hajj oder die 'Umrah verrichten möchte, muß sich ab der für ihn nach islamischer Regelung gültigen, örtlichen Grenze (Al Miiqaat) in den Ihraam-Zustand begeben. Die Grenzen sind folgende:

**Dhu-l Hulaifah:** Dies ist der Miiqaat der Leute aus Madiinah sowie derjenigen, die aus deren Richtung kommen.

**Al Juhfah:** Dies ist der Miiqaat der Leute aus Shaam (Palestina, Syrien, Jordanien, Libanon), aus Ägypten

und aus den Maghrib-Staaten sowie derjenigen, die aus deren Richtung kommen.

**Qarn al Manaasil:** Dies ist der Miiqaat der Leute aus der Najd-Gegend des Königreichs Saudi-Arabien sowie derjenigen, die aus deren Richtung kommen.

**Yalamlam:** Dies ist der Miiqaat der Leute aus dem Jemen sowie derer, die aus deren Richtung kommen.

**Dhaatu 'Irq:** Dies ist der Miiqaat der Leute aus dem Irak sowie derer, die aus deren Richtung kommen.

**Hinweis:** Erreicht man das Königreich Saudi-Arabien über den Luftweg mit Ankunft in Jeddah mit der Absicht, 'Umrah oder Hajj zu verrichten, so begibt man sich in den Ihraam-Zustand sobald man den ersten Miiqaat überfliegt.

### 3- Kleidungsregelung für den Ihraam-Zustand:

**Für Männer** gilt das Verbot des Tragens *jeglicher* genähter Kleidung sowie das Verbot *jeglicher* Bedeckung des Kopfes (sei es auch nur mit einem Stück Stoff, einer Decke, einem Handtuch o.ä.) und das Verbot des Tragens von geschlossenen Schuhen sowie Strümpfen etc. Als "genähte" Kleidung gilt jegliche Kleidung, die als solche auf die Körperform passend hergerichtet wurde.



**Erlaubt** sind beispielsweise: Uhren, Brillen, Gürtel (auch wenn genäht), Sonnenschirme, Ringe, Pflaster, Verbände, Taschen, Kopfhörer...

**Für Frauen** gilt das Verbot des Tragens der Gesichtsbedeckung (Burqa', Niqaab) sowie das Verbot des Tragens von Handschuhen. Ansonsten trägt die Frau wie gewohnt die ihr durch die islamische Regelung vorgeschriebene Kleidung.

**Hinweis:** In der Gegenwart fremder Männer ist die Frau verpflichtet, ihr Gesicht mit dem Schleier ihrer Kopfbedeckung/ ihres Überwurfs (Khumur) zu verdecken, wie u.a. aus einer authentischen Überlieferung von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) hervorgeht, die bei Ahmad, Abu Dawuud und Ibn Maajah überliefert ist. Die Hände sollten mit der Kleidung bedeckt werden, wie beispielsweise in den langen Ärmeln des Mantels.

#### **4- At-Talbiyah:**

Die Talbiyah ist das Aussprechen der Worte:

***"Labaik Allahumma labaik, labaik laa shariika laka labaik, inna-l hamda wa-ni'mata laka wa-l mulk, laa shariika lak."***

*"Hier bin ich O Allah, hier bin ich. Hier bin ich, Du hast keinerlei Teilhaber, hier bin ich. Wahrlich, aller Lob und jede Wohltat sind Dein und die Herrschaft. Du hast keinerlei Teilhaber."*

Die Talbiyah muß an der Grenze (Al-Miiqaat), bevor man sie überschreitet, mindestens einmal ausgesprochen werden, wenn man die entsprechende Absicht des Hajj oder der Umrah gefasst hat, und sich somit in den Ihraam-Zustand begibt.

**Für Männer gilt:** Die Talbiyah wird der Sunnah entsprechend laut und vernehmbar gesprochen.

**Für Frauen gilt:** Die Talbiyah wird von anderen nicht hörbar gesprochen.

*Verbote während des Ihraam-Zustands,  
die bei Mißachtung eine Sühnetat  
notwendig machen*

- 1.▶ Bedecken des Kopfes (Frauen tragen die zur islamischen Kleidung gehörige Bedeckung)
- 2.▶ Kürzen oder Entfernen von Kopf- oder Körperhaaren
- 3.▶ Kürzen von Finger- oder Fußnägeln
- 4.▶ Aufbringen von Parfum oder sonstigen Geruchsstoffen auf Körper oder Kleidung (beispielsweise durch Nutzung parfümierter Seife, Cremes etc.)
- 5.▶ **für Männer:** Tragen von als solche genähter Kleidung, **für Frauen:** Tragen von Gesichtsbedeckung (Burqa', Niqaab) und Tragen von Handschuhen
- 6.▶ Erlegen von Landwild
- 7.▶ Sexuelle Berührung
- 8.▶ Abschluß eines Ehevertrags, Verlobung oder das Anhalten um die Hand einer Frau
- 9.▶ Geschlechtsverkehr

**Erforderliche Sühnetat:**

Bei Mißachtung einer der Punkte von Nr. 1 bis 5 gilt: dreitägiges Fasten, wer dazu nicht imstande ist: Speisen von sechs Bedürftigen, wer dazu nicht imstande ist:

Erbringen eines Schlachtopfers in Form eines Schafs, dessen Fleisch an Bedürftige verteilt wird.

Bei Mißachtung von Nr. 6: Erbringen eines dem erlegten Wild gleichwertigen Schlachtopfers, dessen Fleisch an Bedürftige verteilt wird.

Bei Mißachtung von Nr. 7: Erbringung eines Schlachtopfers in Form eines Schafs, dessen Fleisch an Bedürftige verteilt wird.

Bei Mißachtung von Nr. 8: Dies gilt als Sünde und macht wie alle übrigen Sünden die aufrichtige Reue notwendig.

Bei Mißachtung von Nr. 9: Dies macht den gesamten Hajj ungültig, wobei er trotzdem vollständig zu Ende geführt werden muß. Außerdem muß ein Schlachtopfer in Form eines Kamels erbracht werden, dessen Fleisch an Bedürftige verteilt wird. Ist dieses Schlachtopfer nicht möglich, so müssen zehn Tage gefastet werden. Der Pflicht-Hajj **muß** bei nächster Gelegenheit wiederholt werden.

**Hinweis:** Wird eines dieser Verbote aus Vergeßlichkeit und ungewollt mißachtet, so besteht keine Notwendigkeit für eine Sühnetat.

*Sunan des Ihraam (Taten entsprechend dem Vorbild des Propheten –Segen und Heil auf ihm- die jedoch keine zwingende Pflicht darstellen)*

- 1.► Kürzen der Finger- und Fußnägel, stutzen des Oberlippenbarts, Zupfen der Achselhaare und Rasieren der Schambehaarung vor Eintritt in den Ihraam-Zustand.
- 2.► Ganzkörperwaschung vor Eintritt in den Ihraam-Zustand (gilt auch für Frauen, die ihre Regelblutung oder Nachgeburtsblutung haben).
- 3.► Aufbringen von Parfum o.ä. auf den Körper vor Eintritt in den Ihraam-Zustand (**nicht auf die Ihraam-Kleidung!** Sollte der Geruch/ das Parfum vom Körper auf die Kleidung übergehen, so stellt dies kein Problem dar.)

**Hinweis:** Frauen müssen nach islamischer Regelung allgemein darauf achten, daß der Geruch des Duftstoffes nicht für fremde Männer wahrnehmbar ist.

- 4.► **Für Männer:** Anlegen zweier weißer, sauberer Tücher.

5.► Das Fassen der Absicht (Niyah) und somit der Eintritt in den Ihraam-Zustand nach einem Pflicht- oder Naafilagebet<sup>16</sup>.

6.► Wiederholen und vermehrtes Sprechen der Talbiyah.

**Hinweis:** Während der 'Umrah wird die Talbiyah bis zum Beginn des Tawwaafs gesprochen. Während dem Hajj wird die Talbiyah bis zum Beginn des Werfens der Steinchen (Jamratu-l 'Aqabah) am Morgen des 10. Tages des Monats Dhi-l Hijjah gesprochen.

7.► Sprechen von Bittgebeten (Du'aa) sowie das Bitten Allahs um Segen und Heil für den Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) am Ende des Sprechens der Talbiyah bei derer zeitweisen Unterbrechung.

8.► Sprechen der Worte:

***"Inna mahillii min al ardhi haithu tahbisanii."***

sinngemäÙe Übersetzung: "Möge mein Austritt aus dem Ihraam-Zustand an dem Ort geschehen, wo Du (O Allah) mich aufhältst."

Diese Worte sollten von demjenigen beim Eintritt in den Ihraam-Zustand gesprochen werden, der aufgrund einer Krankheit o.ä. fürchten muss, seine

---

<sup>16</sup> Naafilagebet: freiwilliges Gebet

Pilgerfahrt nicht vervollständigen zu können. Dies gilt insbesondere auch für Frauen, die mit dem Eintritt ihrer Regelblutung rechnen müssen. Im Fall einer Verhinderung der Ausführung des Hajj oder der 'Umrah z.B. durch Krankheit o.ä. ist dann kein Schlachtopfer notwendig, um den Ihraam-Zustand zu verlassen.)

### **Hinweis:**

#### **Austritt aus dem Ihraam-Zustand bei Vervollständigung der 'Umrah:**

Nachdem man den Sa'ii<sup>17</sup> der 'Umrah vollendet hat, kürzt man die Haare (für Männer auch Rasieren der Haare). Mit dem Kürzen der Haare wird der Ihraam-Zustand aufgehoben und die 'Umrah gilt als vollendet.

**Bitte beachten: Männer** müssen ihr gesamtes Kopfhaar kürzen oder rasieren. Es genügt nicht, lediglich einen Teil zu kürzen.

**Frauen** sollen von jeder Haarsträhne (egal ob kurz oder lang) die Länge einer Fingerspitze kürzen.

#### **Austritt aus dem Ihraam-Zustand bei Vervollständigung des Hajj:**

Am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah werden die Steinchen am Ort des Jamratu-l 'Aqabah geworfen und wenn ein Opfertier für die entsprechende Art des Hajjs erforderlich ist, wird dieses geschlachtet. Auch werden

---

<sup>17</sup> Gehen der sieben Strecken zwischen Safa und Marwah

die Haare gekürzt (Sunnah für den Mann: Rasieren der Haare). Mit dem kürzen der Haare ist nun der Ihraam-Zustand **teilweise** aufgehoben. Es ist nun alles erlaubt, was nach islamischer Regelung außerhalb des Ihraam-Zustands erlaubt ist, **außer** Geschlechtsverkehr. Erst mit Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadhah* wird dann der Ihraam-Zustand vollständig aufgehoben.



## *2. Säule: Das Umrunden der Ka'bah (At-Tawwaaf)*

### **Pflichten**

#### **1. Die Absicht (Niyah):**

Die richtige Absicht (Niyah) ist Voraussetzung dafür, daß Allah eine gute Tat annimmt und diese uns am Jüngsten Tag nutzt. Jede gute Tat soll einzig und allein für die Zufriedenheit und das Wohlgefallen Allahs und in Hoffnung auf Seine Belohnung ausgeführt werden.

#### **2. Zustand der Reinheit (At-Tahaarah):**

Voraussetzung für die Gültigkeit des Tawwaafs ist, das man sich im Zustand der rituellen Reinheit befindet und Körper wie Kleidung frei von unreinen Dingen<sup>18</sup> sind. Da der Tawwaaf vom Propheten (Segen und Heil auf ihm) mit dem Gebet verglichen wurde, gelten dieselben Regeln bezüglich der Reinheit wie für das Gebet. Deshalb ist es Frauen mit Regelblutung oder Nachgeburtsblutung nicht erlaubt, den Tawwaaf zu verrichten.

---

<sup>18</sup> Najaasa: z.B. Urin, Kot...

### 3. Bedeckung der 'Aurah (zu bedeckende Teile des Körpers):

Da der Tawwaaf vom Propheten (Segen und Heil auf ihm) mit dem Gebet verglichen wurde, ist für die Gültigkeit des Tawwaafs Pflicht, den Körper so zu bedecken, wie er im Gebet bedeckt werden muß.

**Hinweis:** Als 'Aurah **des Mannes** gilt sein Körper ab unterhalb des Bauchnabels bis zum Knie.

Als 'Aurah **der Frau** gilt allgemein vor fremden, nicht-mahram Männern ihr **gesamter** Körper.

### 4. Ausführung des Tawwaafs innerhalb der Al-Haraam Moschee:

Der Tawwaaf muß innerhalb der Masjid al Haraam ausgeführt werden. Dabei ist es für die Gültigkeit des Tawwaafs unerheblich, wie weit der Abstand zur Ka'bah ist.

### 5. Ausführung des Tawwaafs mit der Ka'bah zur Linken:

Für die Gültigkeit des Tawwaafs ist Voraussetzung, daß die Ka'ba sich bei seiner Ausführung zur Linken befindet.

### 6. Vervollständigung von sieben Umrundungen:

Für die Gültigkeit des Tawwaafs ist Voraussetzung, daß die Ka'bah siebenmalig umrundet wird. Begonnen sowie beendet wird der Tawwaf am schwarzen Stein (Hajr al aswad) oder auf der Höhe des schwarzen Steins.

### 7. Ausführung des Tawwaafs ohne Unterbrechung:

Der Tawwaaf darf ohne zwingende Notwendigkeit nicht unterbrochen werden. Wird er es doch, so muß der gesamte Tawwaaf erneut ausgeführt werden. Besteht aber eine zwingende Notwendigkeit<sup>19</sup>, so kann der Tawwaaf dort fortgeführt werden, wo er unterbrochen wurde.

---

<sup>19</sup> Als zwingende Notwendigkeiten gelten zum Beispiel: Verrichten der Notdurft, Erneuerung des Reinheitszustands, Verrichtung des Pflichtgebets, Notwendigkeit des Ausruhens...

*Sunan des Tawwaaf (Taten entsprechend dem Vorbild des Propheten – Segen und Heil auf ihm- die jedoch keine zwingende Pflicht darstellen)*

1.► Schnelles Eilen mit kurzen Schritten: Dies ist eine Sunnah, die **nur für Männer** gilt und die **nur in den ersten drei Umrundungen des "Ankunftstawwaaf" des Hajj** (*Tawwaaf al Quduum*) **oder des Tawwaaf der 'Umrah** ausgeführt wird (also nicht beim *Tawwaaf al Ifaadhah*, oder einem freiwilligen Tawwaaf).

2.► Entblößen der rechten Schulter: Dies ist eine Sunnah, die **nur für Männer** gilt und die, wie das Eilen, **nur während des "Ankunftstawwaaf" des Hajj oder des Tawwaaf der 'Umrah** ausgeführt wird. Nach Beendigung des Tawwafs wird die Schulter wieder bedeckt.

3.► Küssen des schwarzen Steins<sup>20</sup> zu Beginn des Tawwaafs, während dem Tawwaaf, wenn man an ihm vorbeikommt sowie am Ende des Tawwaafs, wenn dies möglich ist: Wenn dies aufgrund der Menschenmenge schwierig ist, so berührt man den schwarzen Stein lediglich mit der rechten Hand. Ist auch dies mit Schwierigkeiten verbunden, so wird die rechte Hand

---

<sup>20</sup> Al-Hajr al aswad

mit der Handinnenfläche kurz in Richtung des schwarzen Steins wie zum Gruß erhoben und der *Takbiir*<sup>21</sup> gesprochen.

**Hinweis:** Es ist nicht erlaubt, sich in die drängelnde Menschenmasse vor dem schwarzen Stein zu begeben, damit man niemanden bedrängt und niemandem schadet. Es ist speziell die **Pflicht** der Frauen, jegliche Menschenmasse und Drängelei so gut wie möglich zu meiden, um ihre 'Aurah (sprich: ihren Körper) vor Blicken und Berührungen fremder, nicht-mahram Männer zu schützen.

4.► Sprechen der folgenden Worte mit Beginn des Tawwaafs:

*"Bismillah, wa-llahu akbar, Allahumma iimaanan bika wa tasdiiqan bikitaabika wa wafaaan bi'ahdika wa-tibaa'an lisunnati nabiyika Muhammadin -Salla-Allahu 'alaihi wa sallam-."*

*"Im Namen Allahs und Allah ist am größten, O Allah, glaubend an Dich und Dein Buch bestätigend und den Bund mit Dir erfüllend und der Sunnah Deines Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) folgend."*

5.► Sprechen allgemeiner Bittgebete während dem Tawwaaf und das Sprechen des folgenden Bittgebets

---

<sup>21</sup> *Takbiir*: Sprechen der Worte: "*Allahu akbar*"

zwischen der Jemenitischen Ecke<sup>22</sup> und dem schwarzen Stein:

*"Rabbanaa aatinaa fid-dunyaa hassanah wa fi-l aakhirati hassanah wa qinaa 'adhaab an-naar."*

*"Unser Herr, gib uns im Diesseits Gutes und im Jenseits Gutes, und bewahre uns vor der Strafe des (Höllen)feuers."*

6.► Berühren der Jemenitischen Ecke mit der rechten Hand, wenn dies ohne Schwierigkeiten und Drängelei möglich ist

7.► Beten der zwei Raka'ah hinter Maqaam Ibraahiim: Der Maqaam Ibraahiim befindet sich auf der Seite der Tür der Ka'bah. Die zwei Raka'ah sollten nur direkt hinter diesem gebetet werden, wenn dies niemanden beeinträchtigt. Ansonsten können diese zwei Raka'ah an jeder beliebigen Stelle der Moschee gebetet werden. Es ist Sunnah, in der ersten Raka'ah nach der Faatihah die Suurah Al Kaafiruun und in der zweiten Raka'ah nach der Faatihah die Suurah Al Ikhlaas zu lesen.

8.► Trinken von Samsam-Wasser nach Beendigung der zwei Raka'ah.

---

<sup>22</sup> *Rukn al Yamaanii*: die dritte Ecke der Ka'bah (also die Ecke vor der Ecke des Schwarzen Steins)

### *3. Säule: Das Gehen der Strecken zwischen Safa und Marwah (As-Sa'ii)*

#### **Pflichten**

##### 1. Die Absicht (Niyah):

Die richtige Absicht (Niyah) ist Voraussetzung dafür, daß Allah eine gute Tat annimmt und diese uns am Jüngsten Tag nutzt. Jede gute Tat soll einzig und allein für die Zufriedenheit und das Wohlgefallen Allahs und in Hoffnung auf Seine Belohnung ausgeführt werden.

##### 2. Richtige Reihenfolge zwischen Tawwaaf und Sa'ii:

Der Sa'ii ist nur gültig, wenn er **nach** dem Tawwaaf verrichtet wird.

##### 3. Ausführung des Sa'ii ohne Unterbrechung:

Der Sa'ii darf ohne zwingende Notwendigkeit nicht unterbrochen werden. Wird er es doch, so muß der gesamte Sa'ii erneut ausgeführt werden. Besteht aber eine zwingende Notwendigkeit<sup>23</sup>, so kann der Sa'ii dort fortgeführt werden, wo er unterbrochen wurde.

---

<sup>23</sup> Als zwingende Notwendigkeiten gelten zum Beispiel:  
Verrichtung des Pflichtgebets, Verrichten der Notdurft,  
Erneuerung des Reinheitszustands, Notwendigkeit des  
Ausruhens...

#### 4. Vervollständigung von sieben Strecken zwischen Safa und Marwah:

Für die Gültigkeit des Sa'ii ist Voraussetzung, daß die sieben Strecken zwischen Safa und Marwah vervollständigt werden. Begonnen wird der Sa'ii bei Safa und beendet bei Marwah.

*Sunan des Sa'ii (Taten entsprechend dem Vorbild des Propheten – Segen und Heil auf ihm- die jedoch keine zwingende Pflicht darstellen)*

1.► Beim Gehen vom Tawwaf zum Sa'ii das Sprechen der folgenden Aayah aus dem Qur'an, wenn man der Erhebung von Safa näher kommt:

***"Innas-Safa wa-l Marwata min sha'aairi-llah."***

*"Wahrlich, der Safa und Marwah gehören zu den (Orten der) Kulthandlungen Allahs."*

2.► Schnelles Eilen zwischen den zwei (grünen) Markierungen: Dies ist eine Sunnah, die **nur für Männer** gilt.

3.► Das Stehen auf den Erhebungen des Safa und Marwah jedes Mal, wenn man diese erreicht (auch zu Beginn des Sa'ii auf dem Safa) und das sprechen



folgender Worte, indem man der Ka'bah zugewandt ist und die Hände zum Bittgebet hebt:

*"Allahu akbar, Allahu akbar, Allahu akbar. Laa ilaaha illa-llah, wahdahu laa shariika lah. Lahu-l mulku wa lahu-l hamdu wa huwa 'alaa kulli shayin qadiir. Laa ilaaha illa-llah, wahdah, anjasa wa'dah, wa nasara 'abdah, wa hasama-l ahsaaba wahdah."*

*"Allah ist am größten, Allah ist am größten, Allah ist am größten. Es gibt keine (anbetungswürdige) Gottheit außer Allah allein, Der keinen Teilhaber hat. Sein ist die Herrschaft und Ihm gebührt aller Lob und Er hat die Macht über alle Dinge. Es gibt keine (anbetungswürdige) Gottheit außer Allah allein, Er hat Sein Versprechen erfüllt und hat Seinem Diener zum Sieg verholfen und hat die (feindlichen) Gruppen alleine besiegt."*

Diese Worte werden dreimal gesprochen, wobei zwischen ihnen individuelle Bittgebete gesprochen werden.

4. ► Das Vollziehen des Sa'ii direkt nach dem Tawwaaf, ohne Unterbrechung, es sei denn, diese Unterbrechung hat einen nach islamischer Regelung gültigen Grund

5. ► Das Gedenken Allahs (Dhikr) und das Sprechen von Bittgebeten während dem Gehen der Strecken

**Hinweis:** Der Sa'ii darf auch von Frauen mit Regel und Nachgeburtsblutung vollzogen werden, da für den Sa'ii der Reinheitszustand keine Voraussetzung ist.

*Für das Verrichten des Hajjs (große Pilgerfahrt):*

*4. Säule: Der Aufenthalt in 'Arafah (Al  
Wuquuf bi 'Arafah)*

## **Pflichten**

### 1. Die Absicht (Niyah):

Die richtige Absicht (Niyah) ist Voraussetzung dafür, daß Allah eine gute Tat annimmt und diese uns am Jüngsten Tag nutzt. Jede gute Tat soll einzig und allein für die Zufriedenheit und das Wohlgefallen Allahs und in Hoffnung auf Seine Belohnung ausgeführt werden.

### 2. Der Aufenthalt in 'Arafah:

'Arafah ist eine genau begrenzte Gegend in der Nähe von Makkah innerhalb derer Grenzen man sich am 9. Tag des Monats Dhi-l Hijjah während einer bestimmten Zeit aufhalten muß. Dies ist für die Gültigkeit des Hajj **unabdingbar**. Die Zeit, in welcher der Aufenthalt in 'Arafah den Hajj gültig macht, ist:

Nach der Zeit des Thuhur-Gebets<sup>24</sup> des 9. Tages des Monats Dhi-l Hijjah bis zum Beginn der Zeit für das

---

<sup>24</sup> Das Mittagsgebet, d.h. nachdem die Sonne den Zenith überschritten hat

Fajr-Gebet (Morgengebet) des 10. Tages des Monats Dhi-l Hijjah.

Wer sich nach der Zeit des Thuhur-Gebets am 9. Dhi-l Hijjah in 'Arafah einfindet, muß dort bleiben, bis die Sonne untergegangen ist.

Wer erst in der Nacht in 'Arafah ankommt, dem genügt ein kurzer Aufenthalt innerhalb der Begrenzung.

### **3. Die Übernachtung in Musdalifah:**

Nachdem man in der Nacht auf den 10. Dhi-l Hijjah 'Arafah wieder in Richtung Makkah verläßt, übernachtet man innerhalb der Begrenzungen eines Ortes, welcher *Musdalifah* genannt wird und an *Minaa* angrenzt. Man hält sich in *Musdalifah* auf, bis sich der Himmel am Morgen des 10. Dhi-l Hijjah kurz vor Aufgang der Sonne "gelb" färbt, bevor man sich nach *Minaa* begibt und die Zeit des Werfens der Steinchen am *Jamratu-l 'Aqabah* gekommen ist.

**Hinweis:** Frauen, Kindern und schwachen Menschen sowie denjenigen, die sich um deren Angelegenheiten kümmern, ist es erlaubt, bereits nach der Mitte der Nacht *Musdalifah* zu verlassen, um nach *Minaa* zu gehen.

### **4. Das Werfen der Steinchen am Jamratu-l 'Aqabah:**

Nach dem Verlassen von *Musdalifah* am Morgen des 10. Dhi-l Hijjah nach *Minaa* begibt man sich zum *Jamratu-l 'Aqabah*, der die äußerste Grenze *Minaas* Richtung Makkah darstellt, um ihn mit sieben etwa

kichererbsengroßen Steinchen, die man auf dem Weg bereits in *Musdalifa* oder *Minaa* gesammelt hat, zu bewerfen.

Der *Jamratu-l 'Aqabah* ist somit der Platz für das Werfen der Steinchen, der Makkah am nächsten liegt und der dritte der drei *Jamaraat*<sup>25</sup> in Richtung Makkah.

**Nur** der *Jamratu-l 'Aqabah* wird an diesem Tag mit sieben Steinchen beworfen. Es ist hierbei nicht Notwendig, die Säule/ Mauer zu treffen. Es genügt, wenn die Steinchen das Becken um diese herum treffen.

**Hinweis:** Frauen, Kinder und schwache Menschen können sich beim Werfen der Steinchen vertreten lassen und brauchen sich somit nicht selbst zu den *Jamaraat* begeben, wenn sie ernsthaft Probleme oder gar Schaden befürchten.

### 5. Das Erbringen des Schlachtopfers:

Nach dem Werfen der Steinchen am *Jamratu-l 'Aqabah* erbringt man das Schlachtopfer, wenn dies aufgrund der entsprechenden Hajj-Art<sup>26</sup> notwendig ist. Das Schlachtopfer gilt als erbracht, wenn man entweder ein Schaf schlachtet, oder ein siebtel eines Kamels oder einer Kuh erbringt. Wem es nicht möglich ist, ein solches Schlachtopfer zu erbringen, der muß drei Tage während des Hajj fasten und sieben Tage, wenn er nach

---

<sup>25</sup> Plätze für das Werfen der Steinchen: 1. *Jamratu-l Sughraa*, 2. *Jamratu-l Wustaa*, 3. *Jamratu-l 'Aqabah*.

<sup>26</sup> Das Schlachtopfer wird bei den Hajj-Arten *At-Tamatu'* und *Al Qiraan* notwendig.

Hause zurückgekehrt ist. Wenn man nicht selbst schlachtet, genügt es, bei der Schlachtung dabei zu sein oder die Schlachtung in Auftrag zu geben, ohne selbst zugegen zu sein.

### 6. Das Kürzen der Haare:

Nachdem das Schlachtopfer erbracht wurde, kürzt man die Haare, wobei es für den Mann Sunnah ist, die Haare zu rasieren.

**Bitte beachten: Männer** müssen ihr gesamtes Kopfhaar kürzen oder rasieren (an diesem Tag ist das Rasieren der Haare für Männer eindeutig bevorzugt). Es genügt nicht, lediglich einen Teil zu kürzen.

**Frauen** sollen von jeder Haarsträhne (ob kurz oder lang) die Länge einer Fingerspitze kürzen.

Mit dem Kürzen der Haare ist nun der Ihraam-Zustand **teilweise** aufgehoben. Es ist nun alles erlaubt, was nach islamischer Regelung außerhalb des Ihraam-Zustands erlaubt ist, **außer** Geschlechtsverkehr. Erst mit Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadha* wird dann der Ihraam-Zustand vollständig aufgehoben.

### **Hinweis zu den Punkten 3, 4, 5 und dem Tawwaaf al Ifaadha:**

Aufgrund der Eindeutigen Aussagen des Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) ist die Einhaltung der Reihenfolge dieser Punkte nicht wichtig.

### 7. Das Übernachten in Minaa:

In den folgenden drei Nächten<sup>27</sup> muß innerhalb der Begrenzungen von *Minaa* übernachtet werden. Wer es jedoch eilig hat, dem ist es erlaubt, nur zwei Nächte in *Minaa*<sup>28</sup> zu übernachten, um dann am 12. Dhi-l Hijjah vor dem Sonnenuntergang *Minaa* zu verlassen, nachdem er die Steinchen an den drei *Jamaraat* geworfen hat.

### 8. Das Werfen der Steinchen an allen drei Jamaraat am 11., 12. und 13. Dhi-l Hijjah:

Am 11., 12. und 13. Tag des Monats Dhi-l Hijjah werden ab dem Beginn der Zeit des Thuhur-Gebets (Mittagsgebet) **jeweils sieben** etwa kichererbsengroße Steinchen, die zuvor in *Minaa* gesammelt wurden, an **allen drei** *Jamaraat* geworfen, wobei man mit dem *Jamratu-l Sughraa* (der in Richtung *Minaa* liegt) beginnt, dann den mittleren der *Jamaraat* (den *Jamratu-l Wustaa*) bewirft und mit dem *Jamratu-l 'Aqabah* abschließt.

Für denjenigen, der *Minaa* bereits am 12. Dhi-l Hijjah verläßt, entfällt das Werfen am 13. Dhi-l Hijjah.

**Hinweis:** Frauen, Kinder und schwache Menschen können sich beim Werfen der Steinchen vertreten lassen und brauchen sich somit nicht selbst zu den

---

<sup>27</sup> D.h.: Die Nächte auf den 11., den 12 und den 13. Dhi-l Hijjah

<sup>28</sup> D.h.: Die Nächte auf den 11. und den 12. Dhi-l Hijjah

*Jamaraat* begeben, wenn sie ernsthaft Probleme oder gar Schaden befürchten.

## *Der Tawwaaf al Ifaadha*

Den *Tawwaaf*<sup>29</sup> *al Ifaadhah* zu verrichten ist Pflicht und Voraussetzung für die Gültigkeit des Hajj. Die Zeit für diesen Tawwaaf beginnt mit der Zeit für das Werfen der Steinchen am *Jamratu-l 'Aqabah* am 10. Dhi-l Hijjah. Es ist die Sunnah, diesen Tawwaaf bis zum Sonnenuntergang vollzogen zu haben. Derjenige, der die Art des Hajj des *Tamattu'* gewählt hat, verrichtet zudem auch den Sa'ii<sup>30</sup> nach Beendigung des *Tawwaaf al Ifaadhah*. Dies gilt auch für denjenigen, der die Art des Hajj des *Qiraan* oder *Ifraad* gewählt hat und seinen Sa'ii noch nicht zusammen mit dem "Ankunftstawwaaf" (*Tawwaaf al Quduum*) verrichtet hat.

Nach dem Vervollständigen des *Tawwaaf al Ifaadhah* ist der Ihraam-Zustand nun vollständig aufgehoben.

Der *Tawwaaf al Ifaadhah* muß **nicht zwingend** am 10. Tag des Monats Dhi-l Hijjah verrichtet werden und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt oder zusammen mit dem Abschieds-Tawwaaf erfüllt werden. Jedoch ist zu beachten, daß man den Ihraam-Zustand des Hajj erst vollständig mit der Erfüllung des *Tawwaaf al Ifaadhah* verläßt, was bedeutet, daß bis zu dessen Erfüllung Geschlechtsverkehr verboten bleibt.

---

<sup>29</sup> Umrunden der Ka'bah

<sup>30</sup> Gehen der sieben Strecken zwischen Safa und Marwah



*Sunan des Wuquuf bi 'Arafah (Taten  
entsprechend dem Vorbild des Propheten – Segen  
und Heil auf ihm-, die jedoch keine zwingende  
Pflicht darstellen)*

1. ► Am 8. Tag des Monats *Dhi-l Hijjah* begibt man sich im *Ihraam*-Zustand nach *Minaa*, so daß man das *Thuhur*-Gebet (Mittagsgebet) bereits dort betet. Somit verbringt man die Nacht in *Minaa*, bevor man sich dann nach Sonnenaufgang nach *'Arafah* begibt. In *Minaa* werden die Gebete zu ihrer jeweiligen Zeit **und verkürzt** (wie beim Verkürzen des Reisegebets) gebetet.

2. ► Beten des *Thuhur*-Gebets<sup>31</sup> **und** *'Asr*-Gebets<sup>32</sup> zusammen und verkürzt (wie auf Reise) in der Zeit des *Thuhur*-Gebets am 9. *Dhi-l Hijjah* (Tag von *'Arafah*) hinter dem *Imaam*<sup>33</sup> in *Namirah* bei *'Arafah*.

3. ► Ganzkörperwaschung für den Aufenthalt in *'Arafah*, wobei dies auch für Frauen mit Regelblutungen oder Nachgeburtsblutungen gilt.

4. ► Durchgängiges Gedenken Allahs (*Dhikr*) und sprechen von Bittgebeten nach dem Beten des *Thuhur*-

---

<sup>31</sup> Mittagsgebet

<sup>32</sup> Nachmittagsgebet

<sup>33</sup> Vorbeter

und 'Asr-Gebets und der Ankunft in 'Arafah bis die Sonne untergegangen ist.

5.► Beten des Maghrib-Gebets (Abendgebet) **und** des 'Ishaa-Gebets zusammen und mit Kürzung des 'Ishaa-Gebets (wie auf Reise) in der Zeit des 'Ishaa-Gebets in *Musdalifah* nach verlassen von 'Arafah.

6.► Das Stehen in Richtung der Qiblah (Gebetsrichtung) an der Grenze zwischen *Musdalifah* und *Minaa* und sprechen von Bittgebeten zwischen dem Fajr-Gebet<sup>34</sup> und der "Gelbfärbung" des Himmels vor dem Sonnenaufgang am 10. Dhi-l Hijjah, bevor man sich zum Bewerfen des *Jamratu-l 'Aqabah* begibt.

7.► Die Reihenfolge zwischen 1. Werfen der Steinchen am *Jamratu-l 'Aqabah* 2. Erbringen des Schlachtopfers und 3. Kürzen der Haare am 10. Dhi-l Hijjah.

8.► Bewerfen des *Jamratu-l 'Aqabah* am 10. Dhi-l Hijjah zwischen Sonnenaufgang und der Zeit für das Thuhur-Gebet (Mittagsgebet).

9.► Das Essen eines Teils des eigenen Schlachtopfers.

---

<sup>34</sup> Morgengebet

10.► Das Sprechen der Worte: "*Allahu akbar.*" ("*Allah ist am größten.*") beim Werfen jedes Steinchens an den *Jamaraat*.

11.► Stehen in Richtung der Qiblah (Gebetsrichtung) und Sprechen von langen Bittgebeten nach dem Bewerfen der ersten zwei *Jamaraat* am 11., 12. und 13. Dhi-l Hijjah: Man geht hierbei ein Stückchen in Richtung des nächsten *Jamrah* und steht dann für das Bittgebet.

**Hinweis:** Nach dem Bewerfen des letzten der *Jamaraat*, dem *Jamratu-l 'Aqabah* wird **kein** Bittgebet gesprochen.

12.► Das Bewerfen des *Jamratu-l 'Aqabah* von der Seite aus, auf der Makkah dann zur Linken liegt.

## *Tawwaaf al Wadhaa'ah* (Abschiedstawwaaf)

Derjenige, der die Riten des Hajj erfüllt hat, **muß direkt** vor der Abreise den *Tawwaaf*<sup>35</sup> *al Wadhaa'ah*<sup>36</sup> vollziehen, wenn er Makkah verlassen will. Dieser Abschieds-Tawwaaf vervollständigt die große Pilgerfahrt (Hajj) und ist Pflicht. Erfüllt man diese Pflicht nicht, muß ein Schlachtopfer erbracht werden. Frauen, die ihre Regelblutung oder Nachgeburtsblutungen haben, sind von der Pflicht des *Tawwaaf al Wadhaa'ah* ausgenommen. Kranke und Schwache jedoch müssen diesen Tawwaaf vollziehen und sind nicht von dieser Pflicht befreit. Allerdings dürfen sie natürlich getragen oder im Rollstuhl gefahren werden.

Möge Allah uns standhaft im Befolgen Seines Willens machen.

Möge Allah uns rechtleiten in all unseren Angelegenheiten.

Möge Allah uns die Wahrheit als Wahrheit erkennen lassen und uns ihr folgen lassen.

Möge Allah uns das Falsche als falsch erkennen lassen und uns von diesem fernhalten.

---

<sup>35</sup> Siebenmaliges Umrunden der Ka'bah

<sup>36</sup> Abschieds-Tawwaaf

Möge Allah uns Eifer im Streben nach Seiner Zufriedenheit geben und uns fernhalten von allem, das Seinen Zorn zur Folge hat.

Mögen der Segen Allahs und Heil auf Seinem Diener und Gesandten Muhammad und auf dessen Familie und dessen Gefährten sein sowie auf all jenen, die der Rechtleitung folgen.

.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Vorraussetzungen für die Pflicht des Hajj.....	8
Säulen der 'Umrah und des Hajj.....	10
Säulen der 'Umrah.....	10
Säulen des Hajj.....	10
1. Säule: Ihraam- (Absichts-) Zustand (Al Ihraam).....	11
Pflichten des Ihram.....	11
Verbote während des Ihraam-Zustands.....	19
Sunan des Ihraam.....	21
2. Säule: Das Umrunden der Ka'bah (At-Tawwaaf).....	25
Pflichten des Tawwaaf.....	25
Sunan des Tawwaaf.....	28
3. Säule: Das Gehen der Strecken zwischen Safa und Marwah (As-Sa'ii).....	31
Pflichten des Sa'ii.....	31
Sunan des Sa'ii.....	32
Für das Verrichten des Hajjs (große Pilgerfahrt):.....	34
4. Säule: Der Aufenthalt in 'Arafah (Al Wuquuf bi 'Arafah)....	34
Pflichten des Wuquuf bi 'Arafah.....	34
Der Tawwaaf al Ifaadha.....	40
Sunan des Wuquuf bi 'Arafah.....	41
Tawwaaf al Wadhaa'ah (Abschiedstawwaaf).....	44
Inhaltsverzeichnis.....	46

[     ]

:

islamhouse.com

1428-2007